

Studienplan für das Promotionsstudium der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

vom 1. Juli 2011

Die Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse Fakultät der Universität Bern

beschliessen den folgenden Studienplan, gestützt auf das Promotionsreglement der *Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences* der Universität Bern vom 1. Juli 2010:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH **Art. 1** Dieser Studienplan regelt die Ausbildung an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welche zum Abschluss mit einem der folgenden Titeln führt, PhD in Biomedical Sciences, PhD in Biomedical Engineering, PhD in Immunology, PhD in Neuroscience, MD,PhD, DVM,PhD, DDS,PhD oder PhD of Science in (Fachgebiet); Universität Bern.

² Fachgebiete für den PhD of Science sind:

- a Biochemistry and Molecular Biology,
- b Cell Biology

STUDIENZIEL **Art. 2** Das Promotionsstudium bezweckt sowohl eine umfassende, international konkurrenzfähige Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung, als auch den Erwerb von fundierten Fachkenntnissen im individuell gewählten Forschungsgebiet. Er führt die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

ENTSCHÄDIGUNG DER DOKTORIERENDEN **Art. 3** ¹ Die Entschädigung der Doktorierenden für die Forschungsarbeit muss mindestens den Ansätzen des SNF entsprechen.

² Die oder der Dissertationsleitende ist für die Finanzierung der in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Dauer der Dissertation verantwortlich.

II. Studienverlauf

FORTBILDUNGS- UND LEHRVERANSTALTUNGEN **Art. 4** ¹ Die Ausbildung im ersten Jahr beinhaltet Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen werden im Anhang definiert und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt. Der Lehrveranstaltungskatalog kann von den Fachkommissionen auf Antrag geändert werden.

² Die Betreuungsgruppe definiert die zu besuchenden Lehrveranstaltungen. Die zuständige Fachkommission kann Zusatzleistungen in einem Umfang von max. 6 ECTS-Punkten verlangen, wenn die Vorbildung der Kandidatin oder des Kandidaten im Themenbereich des Forschungsgebietes unzureichend ist (Art. 4 Abs. 5 des Promotionsreglements).

³ Mit begründetem Antrag an die Fachkommission kann eine Doktorierende oder ein Doktorierender Lehrveranstaltungen ausserhalb des Katalogs besuchen und anrechnen lassen.

⁴ Die Betreuungsgruppe stellt sicher, dass sich die oder der Doktorierende aktiv an Labormeetings und Journalclubs beteiligt und die Möglichkeit hat, die Forschungsarbeit an Fachkongressen vorzustellen.

⁵ Das Promotionsstudium von Absolventen der Medizin und Veterinärmedizin orientiert sich an den Richtlinien des Nationalen MD,PhD Programms (hrsg. von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften), welches aus einem *Grundlagenteil* und einer *Dissertation* besteht. Im Grundlagenteil absolvieren die Studierenden eine Zusatzausbildung im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Der Grundlagenteil kann teilweise im Grundstudium, im Rahmen der Masterarbeit oder im ersten Jahr des Promotionsstudiums erarbeitet werden.

LEISTUNGS- KONTROLLEN

Art. 5 ¹ Es sind die Leistungskontrollen der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu bestehen.

² Bei Lehrveranstaltungen ohne angebotene Leistungskontrolle erfolgt die Leistungskontrolle in Form von einer 30-minütigen mündlichen Präsentation, in welcher die erworbenen Kompetenzen (unter Bezugnahme auf die eigene Forschungsarbeit) reflektiert werden. Examinatoren sind Dissertationsleiterin oder Dissertationsleiter und Mentorin oder Mentor.

³ Grundsätzlich muss mindestens eine Leistungskontrolle innerhalb des ersten Jahres abgelegt werden. Alle Leistungskontrollen zur Erlangung der benötigten ECTS-Punkte müssen innerhalb der ersten 18 Monate durchgeführt werden.

⁴ Die „mid-term evaluation“ findet im Verlauf des 2. Studienjahres statt. Sie besteht aus einer 45-minütigen öffentlichen Präsentation der bisherigen Forschungsarbeit. Die anschliessende Diskussion wird vom Mentor geleitet und besteht aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil von insgesamt maximal 60 Minuten. Die Benotung erfolgt durch die Betreuungsgruppe gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

DISSERTATION

Art. 6 ¹ Die Dissertation muss zusätzlich zu den publizierten bzw. eingereichten Manuskripten eine ausführliche Einleitung zum Thema sowie eine Gesamtdiskussion zu den Resultaten der Arbeit enthalten.

² Die Dissertation beinhaltet einen Lebenslauf mit Publikationsliste und eine Selbständigkeitserklärung.

GUTACHTEN

Art. 7 ¹ Dissertationsleitende und Ko-Referierende verfassen zuhanden der zuständigen Fachkommission je ein unabhängiges Gutachten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- a Darstellung der Arbeit im thematischen Umfeld und korrekte Erwähnung der Literatur,
- b wissenschaftliche Qualität,
- c wissenschaftliche Unabhängigkeit/Eigenständigkeit,
- d formale Elemente (sprachlich und gestalterisch).

² Die Gutachten enthalten eine begründete Benotung nach Artikel 9 Absatz 3 des Promotionsreglements.

PROMOTIONSGE-
BÜHR

Art. 8 Die unter Artikel 12 des Promotionsreglements der GCB erwähnten Dokumente und der Nachweis über die bezahlte Promotionsgebühr müssen im Sekretariat der Graduate School abgegeben werden.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 9 Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung von fünf gebundenen Pflichtexemplaren der Dissertation und einer Kopie auf CD-ROM ausgehändigt. Eine zusätzliche CD-ROM-Kopie kann der Universitäts-Bibliothek zur Veröffentlichung zugestellt werden.

ÄNDERUNGEN DES
STUDIENPLANES

Art. 10 Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, welche in der Kompetenz der PhD-Kommission liegen.

Bern, den 3. Juni 2011

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Bern, den 5. Mai 2011

Im Namen der
Medizinischen Fakultät

Der Dekan



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, den 10. Mai 2011

Im Namen der
Vetsuisse-Fakultät Bern

Der Dekan

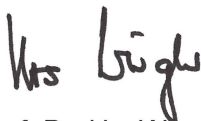


Prof. Dr. Andreas Zurbriggen

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 31. Mai 2011

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würgler